



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB 22.02.2023

Voraussichtliches Ablaufdatum: 22.08.2023

Meldungsnummer: UV02-0000002637

Publizierende Stelle

Bezirksgericht Dielsdorf, Spitalstrasse 7, 8157 Dielsdorf

Gerichtlicher Entscheid SWICA Krankenversicherung AG gegen Gülseren Umulga

Klagende Partei:

SWICA Krankenversicherung AG
CHE-109.337.400
Römerstrasse 38
8400 Winterthur

Beklagte Partei:

Gülseren Umulga
Staatsbürgerschaft: Türkei
Geburtsdatum: 06.07.1948
Unbekannten Aufenthaltes
letztbekannte Wohnadresse: c/o Özlü, Watterstr. 63, 8105 Regensdorf

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

Der Konkurs über Gülseren Umulga, geboren 6. Juli 1948, Staatsangehörigkeit: Türkei, letztbekannte Wohnadresse: c/o Özlü, Watterstr. 63, 8105 Regensdorf, wird widerrufen. Die Schuldnerin wird wieder in das Verfügungsrecht über ihr Vermögen eingesetzt.

Die Spruchgebühr wird festgesetzt auf Fr. 300.-. Die Kosten werden der Konkursmasse auferlegt und vom Konkursamt Höngg-Zürich bezogen.

Geschäftsnummer: EK230065-D

Entscheiddatum: 20.02.2023

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Bezirksgericht Dielsdorf, Konkursrichter

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen ab Publikation in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei sowie unter Beilage dieses

Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Rechtsmittel innert der obgenannten Frist abschliessend begründet werden muss, ansonsten ein Rechtsverlust droht. Die Ansetzung einer Nachfrist ist nicht möglich. Der in Art. 145 Abs. 1 ZPO genannte Stillstand von Fristen gilt in diesem summarischen Verfahren nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des SchKG.

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Dielsdorf,
Der Gerichtsschreiber
lic. iur. D. Wyss
Spitalstrasse 7,
8157 Dielsdorf